

§ 9. Der Geschäftskreis des Armenamtes umfaßt Folgendes: Es hat

1. die von ihm als unterstützungsbedürftig erkannten Personen zu unterstützen,
2. über Unterstützungen, welche von ihm an hier wohnhafte aber auswärts unterstützungswohnsitzberechtigte oder landarme Personen gewährt werden, dem Rathe zur Besorgung des Weiteren Anzeige zu erstatten,
3. über Unterstützungen, welche von ihm an hier unterstützungswohnsitzberechtigte aber auswärts wohnhafte Personen gewährt werden, dem Rathe zur Besorgung des Weiteren Anzeige zu erstatten,
4. in gleichen dem Rathe Anzeige zu erstatten, falls von ihm Unterstützung an Personen gewährt wird, deren Unterstützungswohnsitz ihm nicht bekannt ist,
5. Anträge auf Unterbringung unterstützungsbedürftiger Personen in öffentliche Anstalten bei dem Rathe zu stellen,
6. außer den in den Sitzungen zu beschließenden Erhöhungen, Ermäßigungen oder Inwegfallstellungen von gewährten Unterstützungen alljährlich mindestens einmal eine allgemeine Prüfung der gewährten Unterstützungen vorzunehmen und hiernach die nöthig erscheinenden Veränderungen in den Unterstützungen eintreten zu lassen,
7. alljährlich einen Haushaltplan für das nächste Jahr aufzustellen und denselben bis zum 15. September bei dem Rathe einzureichen,
8. bei dem Bedarf außerordentlicher, im Haushaltplan nicht vorgesehener Mittel dem Rathe unter Darlegung der Gründe und Angabe der Höhe der beanspruchten Mittel rechtzeitig Anträge zu stellen,
9. sich über die ihm vom Rathe überwiesenen Angelegenheiten gutachtlich zu äußern.

§ 10. Zum Zwecke der Ausübung der offenen Armenpflege wird die Stadt in Bezirke — Armenbezirke — eingetheilt. Die Abgrenzung der Armenbezirke erfolgt durch das Armenamt.

§ 11. Jedem Armenbezirke ist ein Hauptarmenpfleger vorgelegt. Dem Letzteren sind Unterarmenpfleger in genügender Anzahl beizugeben. Keinem Unterarmenpfleger sollen mehr Personen als Pfleglinge überwiesen werden, als derselbe sorgfältig zu beaufsichtigen in der Lage ist. Das Armenamt wird hierüber die erforderlichen näheren Bestimmungen erlassen, auch festsetzen, wieviel Unterarmenpfleger höchstens einem Bezirke zugetheilt werden sollen.

Die Hauptarmenpfleger müssen in dem Armenbezirke, welchem sie vorstehen, oder doch in unmittelbarer Nähe desselben wohnen. Die Unterarmenpfleger sind, soweit nur immer thunlich, aus den Bewohnern des Bezirkes zu wählen.

§ 12. Die Armenärzte werden von der Stadt besoldet.

Jedem derselben wird von dem Armenamte eine Anzahl Armenbezirke überwiesen, in welchen derselbe die erkrankten Armen gleich seinen Privatkranken zu behandeln hat. Die Armenärzte sind verpflichtet, sobald ihnen die schriftliche Mittheilung des Hauptarmenpflegers zugeht, daß ein armer Kranker ihrer Hilfe bedürfe, sich sofort der Kur desselben zu unterziehen.

§ 13. Die Sitzungen des Armenamtes, welche der Vorsteher zu leiten hat, finden allwöchentlich zu im Voraus bestimmter Zeit statt. An diesen Sitzungen nehmen jedoch die Unterarmenpfleger nicht Theil.

§ 14. Die Beschlüsse des Armenamtes werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedem Mitgliede des in § 2 bezeichneten Ausschusses für das Armenamt steht, sobald es meint, daß ein Beschluß des Armenamtes das Interesse der Stadt verletze, Widerspruch zu. Erfolgt ein Widerspruch, so hat das Armenamt von demselben sofort dem Rathe zur Entscheidung Anzeige zu erstatten.

§ 15. Vom Armenamte sind die gesammten Armenbezirke in Gruppen einzutheilen. Die Haupt- und Unterarmenpfleger jeder dieser Gruppen sind vom Vorsteher des Armenamtes mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung unter seinem Voritze einzuberufen, in welcher die Verhältnisse der zu unterstützenden Personen, sowie alle die offene Armenpflege betreffenden Gegenstände zur Besprechung gelangen.

Die Ergebnisse dieser Sitzungen sind von dem Vorsteher dem Armenamte in der nächsten Sitzung zur weiteren Entschliezung mitzutheilen.

§ 16. Dem Vorsteher liegt die Leitung der gesammten Geschäfte des Armenamtes ob. Derselbe hat sich deshalb stets über alle die offene Armenpflege betreffenden Angelegenheiten unterrichtet zu halten, für die Führung der Registrande zu sorgen, die dem Armenamte zur Aufbewahrung zugehenden Urkunden sicher aufzubewahren, die Führung der Kasse zu überwachen, für Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen und die an den Rath zu richtenden Schriften zu erlassen.

§ 17. Die vom Armenamte zu gewährenden Unterstützungen bestehen

- a. in Beschaffung von Wohnung und Unterkommen,
- b. in Gewährung baarer Unterstützung oder Zuthellung von Speise- und Kohlenmarken, in Anschaffung von Kleidung und des unbedingt erforderlichen Handwerkszeuges,
- c. in Gewährung ärztlicher Behandlung und unentgeltlicher Arznei,
- d. in Uebernahme der bei Entbindungen entstehenden Kosten,
- e. in Beschaffung von Arbeit,
- f. in Uebernahme der Beerdigungskosten.

Welche von den vorstehend erwähnten Arten von Unterstützung einzutreten hat, in welcher Höhe namentlich die baare Unterstützung zu erfolgen hat, hat das Armenamt nach genauer Erwägung der in jedem einzelnen Falle vorliegenden Verhältnisse zu bestimmen, nur darf hierbei nicht das Maß des unbedingt Nothwendigen überschritten werden.

§ 18. Die Gewährung von Unterstützung darf in der Regel nur auf Grund eines Beschlusses des Armenamtes erfolgen. In dringlichen Fällen jedoch sind die Hauptarmenpfleger ermächtigt, einmalige Unterstützungen zu gewähren, deren Höchstbetrag das Armenamt im Voraus feststellt. Ueber die gewährte außerordentliche Unterstützung ist in der nächsten Sitzung des Armenamtes Vortrag zu erstatten.

§ 19. Alle vom Armenverbande Chemnitz verabreichten Unterstützungen haben nur die Eigenschaft